Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 5 RKnU 1/77 -

Verkündet am
28.November 1978
.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1),
2),

beide wohnhaft,
Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 1978

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Klägerinnen wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 6. Oktober 1976 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob den Klägerinnen Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen.

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Klägerin zu 2) das minderjährige Kind des am 14. Dezember 1972 verstorbenen Versicherten. Dieser war seit 1956 wiederholt wegen einer endogenen Psychose stationär und ambulant ärztlich behandelt worden. Am 17. Juli 1972 versuchte der Versicherte, nachdem er schon früher mindestens einen Suicidversuch unternommen hatte, sich nach Einnahme von Medikamenten zu erhängen. Deshalb wurde er bis zum 2. September 1972 in einer Universitäts-Nervenklinik stationär behandelt. Bis zum 26. November 1972 war er arbeitsunfähig krank und anschließend hatte er bis zum 9. Dezember 1972 Erholungsurlaub; seine Tätigkeit als Schlosser im Bergbau nahm er am 11. Dezember 1972 wieder auf.

Am 13. Dezember 1972 sollte der Versicherte um 14.00 Uhr mit seiner Arbeit im Grubenbetrieb beginnen. Gegen 12.20 Uhr verließ er seine Wohnung und ging zur etwa sechs Minuten Gehweg entfernten Bushaltestelle. Von dort hätte er um 12.30 Uhr zur Arbeitsstelle fahren können. Die Bushaltestelle lag in seiner Gehrichtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Von einem ihm gegen 12.25 Uhr entgegenkommenden Omnibus wurde der Versicherte, als er sich plötzlich in die Fahrbahn hinein bewegte, erfaßt und so schwer verletzt, daß er am nächsten Tag verstarb. Mit Bescheid vom 26. November 1973 lehnte die Beklagte es ab, den Klägerinnen Hinterbliebenenleistungen zu gewähren, da ein Wegeunfall zu verneinen sei. Die Krankheitsvorgeschichte des Versicherten und der Geschehensablauf am 13. Dezember 1972 böten eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich der Ehemann der Klägerin zu 1) in suicidaler Absicht von dem Weg zur Arbeit gelöst habe und somit ein rechtserheblicher Zusammen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

hang zwischen der zum Tode führenden Verletzung und dem Weg zur Arbeit nicht bestehe. Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 21. März 1975). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung als unzulässig verworfen, soweit sie die Ansprüche auf Sterbegeld und Überbrückungshilfe betraf. Hinsichtlich der Gewährung von Hinterbliebenenrenten hat es das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Tod des Versicherten sei nicht erwiesen. Der Unfallhergang könne nicht mehr genau festgestellt werden. Es sei aber zu berücksichtigen, daß der Versicherte bereits mehrere Versuche der Selbsttötung unternommen habe. Die Folgen der Ungewißheit bezüglich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem zum Tode führenden Geschehen hätten die Hinterbliebenen zu tragen (Urteil vom 6. Oktober 1976).

Gegen diese Entscheidung wenden die Klägerinnen sich mit der vom LSG zugelassenen Revision. Sie sind der Ansicht, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt und die vorhandenen Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht richtig gewürdigt. Die Beklagte selbst habe den Hilfsantrag gestellt, einen Neurologen bzw Psychiater zu der Frage zu hören, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalles unter Medikamenteneinfluß gestanden habe oder ob ein Wiederaufflackern der Selbsttötungsabsicht erkennbar gewesen sei. Derartige Feststellungen zu treffen habe das LSG nicht mit dem Hinweis unterlassen dürfen, Schlußfolgerungen seien dem Gutachter nur möglich, wenn genaue Angaben über Art und Menge der eingenommenen Medikamente hätten gemacht werden können. Gerade weil das Berufungsgericht die Beweislast den Klägerinnen auferlegt habe, hätte es alles tun müssen, um das Für und Wider aufzuklären. Es habe sich nicht allein auf Zeugenaussagen über den Unfallhergang verlassen dürfen, die zum Teil noch mit Vorsicht zu werten seien. Sowohl die Ereignisse am Unfalltage als auch die beim Versicherten in der Universitätsklinik festgestellte Antriebs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

schwäche sprächen gegen die Absicht der Selbsttötung. Das LSG hätte sich veranlaßt sehen müssen, insoweit ein medizinisches Fachgutachten einzuholen. Aber selbst bei einem "non liquet" müßten die Folgen der objektiven Beweislosigkeit - wie sich aus § 553 Reichsversicherungsordnung (RVO) ergebe - zu Lasten der Beklagten gehen.

Die Klägerinnen beantragen,

> das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 6. Oktober 1976 insoweit aufzuheben, als es den Anspruch der Klägerinnen auf Witwen- und Waisenrente abgelehnt hat,
> hilfsweise,
> die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Klägerinnen hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus.

Der Versicherte befand sich nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG auf dem Weg von seiner Wohnung zur Bushaltestelle. Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand er dabei, weil er sich auf dem Weg zu seiner Arbeits-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

stelle befand (§ 550 Abs 1 RVO). Das LSG hat aber einen zu entschädigenden Wegeunfall verneint. Der für Ansprüche auf Witwen- und Waisenrente erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen dem der versicherten Tätigkeit bezüglich des Unfallschutzes gleichgestellten Weg zur Arbeitsstelle und dem Tod des Versicherten habe sich nicht nachweisen lassen. Aufgrund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme hat das LSG weder eine Wahrscheinlichkeit dafür bejaht, daß der Versicherte unfreiwillig in den ihm entgegenkommenden Omnibus gelaufen, gestolpert oder gefallen sei, noch daß er sich in suicidaler Absicht vor dieses Fahrzeug geworfen habe. Im ersteren Fall wären die Voraussetzungen eines von der Beklagten zu entschädigenden Wegeunfalles erfüllt, bei einem Suicid dagegen wäre die versicherte Tätigkeit nicht die wesentliche Ursache des Todesgeschehens. Das LSG geht von einem sog "non liquet" aus und hält weitere Erkenntnisse zur kausalen Verknüpfung zwischen dem Weg zur Arbeit und dem Tod des Ehemannes und Vaters der Klägerinnen nicht für möglich.

Die im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit gültigen Regeln darüber, wer die Folgen der Unerweisbarkeit einer rechtserheblichen Tatsache - sogenannte objektive Beweis- oder Feststellungslast - zu tragen hat (vgl BSGE 19, 52, 53; 24, 25, 27; 30, 121, 123), sind erst dann zur Beweislastverteilung heranzuziehen, wenn der Tatrichter alle Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts ausgeschöpft hat, ohne daß es ihm gelungen ist, die Ungewißheit zu beheben. Die Grundsätze der objektiven Beweislast dürfen nicht zu einer Vernachlässigung der Pflicht zur eingehenden Erforschung des Sachverhalts und zur sorgfältigen Würdigung der erhobenen Beweise führen (so BSGE 35, 216, 219). Das Bundessozialgericht (BSG) hat in diesem Zusammenhang (BSGE 35 aaO) die besondere Bedeutung der für die Tatsachengerichte der Sozialgerichtsbarkeit geltenden Untersuchungsmaxime (§ 103 SGG) betont und darauf hingewiesen, daß im Einzelfall schon im Rahmen einer lebensnahen richterlichen Beweiswürdigung unbillige Härten vermieden werden können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Von den Klägerinnen ist formgerecht gemäß § 164 Abs 2 S 3 SGG und zutreffend gerügt worden, daß das LSG nicht alle Möglichkeiten zur Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen wahrgenommen hat. Es hätte sich gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen und ein medizinisches Fachgutachten von einem mit der Problematik des Suicids vertrauten Sachverständigen einholen müssen. Das hatte auch die Beklagte in zweiter Instanz angeregt. Das LSG hat zwar zum Ablauf des Geschehens am 13. Dezember 1972 Zeugen vernommen und die Krankenpapiere von den Kliniken beigezogen, in denen der Versicherte behandelt worden ist. Es hat diese Unterlagen und die Zeugenaussagen jedoch nicht durch einen medizinischen Sachverständigen speziell im Hinblick auf die hier entscheidende Kausalität auswerten lassen. Eine weitere Beweisaufnahme hat das LSG nicht für erforderlich gehalten. Seine Argumentation, einem Gutachter hätten genaue Angaben über Art, Menge und Zeitpunkt der vom Versicherten eingenommenen Medikamente gemacht werden müssen, ist nicht geeignet, ein solches Gutachten hier als Beweismittel auszuschließen. Ohne Anhörung eines Arztes und ohne eigene Sachkunde vermochte das Gericht nicht zu erkennen, ob "es dem Gutachter von vornherein unmöglich gewesen" wäre, "seine Schlußfolgerungen mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu begründen". Abgesehen von möglichen Wirkungen einer Medikamenteneinnahme bleiben noch Fragen dahingehend offen, ob ein Sachverständiger etwa aus den Behandlungen des Versicherten und den dabei erhobenen Befunden, den Schilderungen der Klägerin zu 1) und der Arbeitskollegen sowie den Ergebnissen der gerichtlichen und polizeilichen Ermittlungen zusätzliche Erkenntnisse gewinnen kann (vgl Möllhoff, psychiatrische und sozialrechtliche Aspekte des Suicidproblems, DRV 1977, 304 und 361, 365). Diese sich hier aufdrängende Möglichkeit der weiteren Aufklärung des Sachverhalts hätte das LSG nutzen müssen.

Damit steht noch nicht fest, ob der Versicherte an den Folgen eines Wegeunfalles iS des § 550 Abs 1 RVO verstorben ist und den Klägerinnen Hinterbliebenenrenten gemäß §§ 589 Abs 1 Nr 3,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

590,595 RVO zustehen. Das LSG wird die noch möglichen Tatsachenfeststellungen, die der erkennende Senat als Revisionsgericht nicht treffen kann, nachzuholen haben. Zusätzlich zu dem medizinischen Gutachten wird das LSG zu erwägen haben, ob weitere Erkenntnisse von der Beteiligung eines technischen Sachverständigen und von einem Ortstermin zu erwarten sind. Sollte das Berufungsgericht nach dem Ausschöpfen auch dieser Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts weiterhin von einer nicht zu behebenden Ungewißheit bezüglich des Kausalzusammenhangs ausgehen, dann wird es die Entscheidung des BSG vom 30. Januar 1970 (BSGE 30, 278) und die dazu veröffentlichten kritischen Stellungnahmen (vgl Schneck in SGb 1972, 469, 472; Güllemann in ZVersWiss 1972, 55, 70 ff; Ricke in SGb 1971, 344, 347 und im Ergebnis ebenso bereits früher in BG 1963, 111, 113; SGb 1966, 395, 399; Drefahl in SGb 1970, 484 ff) zu berücksichtigen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS